

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: GB I/0015/2025
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB I Zentrale Dienste - Bürgerservice
Datum: 02.10.2025

Antrag der FDP-Fraktion auf Neufassung der Plakatierungsverordnung der Stadt Garching b. München**Beratungsfolge:**

Datum Gremium
23.10.2025 Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVORTRAG:

Die FDP-Fraktion stellte mit Schreiben vom 15.06.2024 gem. § 24 GeschO einen Antrag zur Neufassung der Plakatierungsverordnung der Stadt Garching b. München.

Die Verwaltung wird hierbei beauftragt, dem Stadtrat eine überarbeitete Fassung der Garchinger Plakatierungsverordnung vorzulegen, mit folgender Zielsetzung:

- die Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 3 der aktuellen Plakatierungsverordnung wird ersatzlos gestrichen
- die Verwendung beweglicher Plakatständer für Wahlplakate wird künftig ebenso wie die Verwendung von Wahlplakatanhängern unzulässig
- die Plakatierung mittels beweglicher Plakatständer soll ausnahmsweise nur direkt neben den städt. Anschlagtafeln zulässig sein, sofern diese nicht selbst ausreichend Platz für alle antretenden Parteien und Wählergruppen bieten.

Zulässig bleiben soll - wie bislang auch - die bisherige Regelung, wonach die Plakatierung für Veranstaltungen, auch für politische Parteien und Wählergruppen, erlaubt ist. Die Veranstaltungen sollen jedoch im Regelfall auf dem Gebiet der Stadt Garching b. München stattfinden.

Zusätzlich wird die Verwaltung beauftragt, weitere Standorte mit relevanter Besucherfrequenz zu prüfen, an denen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen weitere Anschlagtafeln für Wahlplakate aufgestellt werden können.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e der Geschäftsordnung wurde der Antrag mit Stadtratsbeschluss vom 26.09.2024 an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Verwaltung hat nun eine neue Plakatierungsverordnung erarbeitet und dabei sämtliche, von der FDP in ihrem Antrag geforderten Zielsetzungen geprüft. Dabei ist die Verwaltung zu folgendem Ergebnis gekommen:

Punkt 1a) des Antrags:

Gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 LStVG können Gemeinden Wahlwerbung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals durch Verordnung auf bestimmte Flächen beschränken. Dabei kann Wahlwerbung von Parteien auch nur auf bestimmten Flächen zugelassen werden, soweit das Netz der festgelegten Plakatflächen hinreichend dicht ist, um ausreichende Werbemöglichkeiten zu gewährleisten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss in Verordnungen nach Art. 28 LStVG – wie der Plakatierungsverordnung – Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Volksbegehren,

Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide genügend und ausreichend Raum gegeben werden.

Das im Verfassungsrang stehende Recht auf Wahlsichtwerbung der Parteien kann somit in Verordnungen nach Art. 28 LStVG nur unter sehr engen Grenzen eingeschränkt werden.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, § 1 Abs. 1 ParteiG haben politische Parteien die Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Nach außen wirkende Tätigkeiten der politischen Parteien wie der Straßenwahlkampf mit Plakatwerbung fallen daher in den Schutzbereich der Parteifreiheit. Freie Wahlkämpfe vor den Wahlen sind in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 38 Abs. 1 GG grundrechtlich garantiert. Die Sichtwerbung für Wahlen ist ein fester Bestandteil der politischen Kultur in Deutschland und zu einem wichtigen Bestandteil der politischen Parteien der Wahlvorbereitung in der heutigen Demokratie geworden (vgl. VG München, Beschluss vom 26.05.2006, Az.: M 22 E 06.1484 , Rn. 33, juris mwN).

Aufgrund des in der Verfassung verankerten Selbstverwaltungsrechts entscheidet jede Kommune im Rahmen der (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben aber eigenständig über die Flächen, den Umfang und die möglichen Zeiträume, die sie für Wahlsichtwerbung zur Verfügung stellt.

Neben den rechtlichen Vorgaben aus der Verfassung und den Landesvorschriften wie Art. 28 LStVG sind für Bayern u.a. die Ziff. 28.2 der Bekanntmachung zum Vollzug des LStVG (VollzBekLStVG), sowie die Ziff. 2.3 der Bekanntmachung des BayStMI zu Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013, Az. IC2-2116.1-0, (AllMBI S. 52 ff.) zu beachten.

So ist es grundsätzlich zulässig, dass die Gemeinde das Anbringen von Werbung auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellte besondere Anschlagflächen beschränkt, soweit das Netz dieser gemeindlichen Plakattafeln hinreichend dicht ist, um den Parteien und Wählergruppen, den Antragstellerinnen und Antragstellern von Volksbegehren, den vertretungsberechtigten Personen von Bürgerbegehren sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren ausreichende Werbemöglichkeiten zu gewährleisten.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts muss den jeweiligen Parteien eine für die Selbstdarstellung notwendige und angemessene Wahlwerbung ermöglicht werden (BVerwGE 47, 280 (284 f.)). Was als Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

In einer weiteren Entscheidung hat sich das BVerwG aber ausdrücklich auf keinen bestimmten Zeitraum, in dem die wirksame Wahlwerbung zulässig sein soll, festgelegt. Es werden stattdessen Begriff wie „in Zeiten unmittelbarer Wahlvorbereitung“ oder „verhältnismäßig kurze Wahlkampfzeiten“ (BVerwGE 56, 56 (59,61)) verwendet. Die Stadt muss im Ergebnis den Parteien eine wirksame Wahlwerbung ermöglichen.

In Ziff.2.3 i.V.m. Ziff. 1.a der Bekanntmachung des BayStMI vom 13.02.2013 ist festgelegt, dass politische Parteien und Wählergruppen mindestens für einen Zeitraum von sechs Wochen vor der Wahl von den Beschränkungen der PlakatVO befreit werden müssen.

Die Stadt hat diese Vorgabe in § 2 Abs. 1 der neuen Plakatierungsverordnung umgesetzt. § 2 Abs. 1 der PlakatVO besagt, dass vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor der Wahl bewegliche Plakatstände und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 PlakatVO genannten Stellen anbringen dürfen.

Aufgrund der hier dargestellten rechtlichen Problematik ist somit eine Beschränkung der Wahlplakatierung ausschließlich auf dafür vorgesehene Anschlagtafeln nicht umsetzbar. Zudem wäre es schwierig, bewegliche Plakatstände dann nur direkt neben den städt.

Anschlagtafeln anzubringen, sofern die Anschlagtafeln selbst nicht ausreichen Platz bieten. Hierfür fehlt es an der notwendigen Fläche an den unterschiedlichen Standorten. Dies würde wiederum dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen.

Punkt 1b) des Antrags:

Die Verwaltung hat in der neuen PlakatierungsVO versucht, zwischen politischen Veranstaltungen und Veranstaltungen durch Garchinger Vereine zu unterscheiden. Allerdings ist es bei politischen Veranstaltungen nicht möglich, Plakatierungen zu verbieten, wenn diese politische Veranstaltung nicht ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Garching b. München stattfindet.

Nach Einschätzung der Rechtsaufsicht im Landratsamt München erlaubt eine Plakatierungsverordnung auf Grundlage des Art. 28 Abs. 1 LStVG nur Regelungen, die der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen. Hier sind rein äußerliche, technische oder ordnungsrechtliche Aspekte zu verstehen, also z.B. zeitliche, räumliche und technische Vorgaben. Der Inhalt von (Wahl-) Plakaten ist zudem durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und die Parteienfreiheit (Art. 21 GG) geschützt. Eine inhaltliche Vorgabe auf Grundlage des Art. 28 LStVG wäre nach Ansicht der Rechtsaufsicht demnach eine unzulässige Inhaltskontrolle.

Inhalte können nur durch allgemeine Gesetze beschränkt werden (z. B. StGB bei Volksverhetzung, Beleidigung, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).

Punkt 1c) des Antrags:

Eine festgelegte Geldbuße gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), sowie die Möglichkeit der kostenpflichtigen Ersatzvornahme wurde in die neue PlakatierungsVO eingebaut.

Punkt 2 des Antrags:

Bei der Prüfung von zusätzlichen Standorten für weitere Wahlanschlagtafeln könnte eine Lösung sein, einen Teil der derzeitigen städt. Schaukästen, die aktuell noch genutzt werden, in Anschlagtafeln für Wahlplakate umzuwandeln.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und der Absicht der Stadt Garching b. München, zukünftig Bekanntmachungen in digitaler Form mitzuteilen, würden drei Schaukästen im Stadtgebiet wegfallen, welche dann als Anschlagtafeln für Wahlplakate in Größe DIN A 1 für jeweils acht politische Parteien, Wählergruppen, etc., verwendet werden könnten. Diese Umgestaltung der Schaukästen ist nach Rücksprache mit dem städt. Bauhof möglich. Zudem wäre diese Möglichkeit der Umgestaltung wesentlich kostengünstiger, als komplett neue Anschlagtafeln an völlig neuen Standorten anzubringen, wo erst noch Vorarbeiten geleistet werden müssten (z.B. Fundamente setzen, etc.).

Nach der Wahl können die neuen Anschlagtafeln genauso wie die bereits bestehenden Anschlagtafeln komplett abgebaut und bis zur kommenden Wahl eingelagert werden. Die Löcher im Boden können durch Platten abgedeckt werden, so dass keine Unfallgefahr besteht. Die möglichen neuen Standorte finden sich in der Anlage 1 der PlakatierungsVO.

Darüber hinaus könnte man noch auf dem Bürgerplatz eine Anschlagtafel zur Wahl anbringen, welche auf einem großen Betonstein befestigt ist.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die neu gefasste Plakatierungsverordnung der Stadt Garching b. München zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat der neuen Plakatierungsverordnung in seiner Sitzung am 30.10.2025 zuzustimmen.

Anlage/n:

- 1 - Antrag Neufassung der Plakatierungsverordnung
- 2 - Aktuelle Plakatierungsverordnung der Stadt Garching b. München
- 3 - Neufassung Plakatierungsverordnung der Stadt Garching b. München

Freie Demokraten

FDP

FDP Ortsverband Garching · Bastian Dombret · Daxenäckerweg 28 · 85748 Garching

Stadt Garching b. München
Herrn Bürgermeister
Dr. Dietmar Gruchmann
Rathausplatz 3

85748 Garching b. München

Anträge zur Neufassung der Plakatierungsordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Gruchmann,

zur Behandlung im zuständigen Gremium des Garchinger Stadtrates stelle ich hiermit folgende

Anträge:

Garching, 15. Juni 2024

Bastian Dombret

dombret@fdp-garching.de
www.fdp-garching.de

FDP Ortsverband Garching
Bastian Dombret
Daxenäckerweg 28
85748 Garching b. München

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat eine überarbeitete Fassung der **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten** („Plakatierungsordnung“) zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Überarbeitung soll folgende Zielsetzungen erfüllen:
 - a. Die Ausnahmeregelung nach §3 Abs. 3 der Plakatierungsordnung, welche politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern im Umfeld von Wahlen eine Plakatierung mit beweglichen Plakatständern gestattet, wird ersetztlos gestrichen. Die Verwendung beweglicher Plakatstände für Wahlplakate soll künftig ebenso wie die Verwendung von Wahlplakathängern unzulässig sein. Ausnahmsweise zulässig ist die Plakatierung mittels beweglicher Plakatstände nur direkt neben den städtischen Anschlagtafeln, sofern die Anschlagtafeln selbst nicht ausreichend Platz für alle antretenden Parteien und Wählergruppen bieten.
 - b. Analog der bisherigen Regelung nach §3 Abs. 1 der Plakatierungsordnung zulässig bleibt die Plakatierung für Veranstaltungen, auch für politische Parteien und Wählergruppen. Die Veranstaltungen sollen jedoch im Regelfall auf dem Gebiet der Stadt Garching stattfinden.
 - c. Die Plakatierungsordnung soll der Verwaltung bestmögliche Voraussetzungen schaffen, um effektiv gegen ordnungswidrig angebrachte Plakate vorgehen zu können. Erstrebenswert ist neben einer Durchsetzbarkeit der in der Plakatierungsordnung festgelegten Geldbußen insbesondere die Möglichkeit zur schnellstmöglichen Beseitigung ordnungswidriger Plakate, z.B. durch kostenpflichtige Ersatzvornahme.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzliche Standorte mit relevanter Besucherfrequenz zu prüfen, an denen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen weitere Anschlagtafeln für Wahlplakate aufgestellt werden können.

Freie Demokraten

FDP

Begründung:

Die zahlreichen Plakatierungen im Umfeld von Wahlen durch eine weiter zunehmende Zahl von Parteien und Wählergruppen haben erheblichen Einfluss auf das Garchinger Ortsbild. Teilweise verursachen Plakate auch eine eingeschränkte Passierbarkeit von Geh- und Radwegen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass das Wahlplakat als Medium zur politischen Willensbildung der Wählerinnen und Wähler weitgehend überholt ist, weshalb es nicht mehr gerechtfertigt erscheint, die genannten Auswirkungen hinzunehmen.

Die Konzentration von Wahlplakaten auf zentrale Anschlagtafeln an ausgewählten Standorten, die ggf. um wenige zusätzliche Standorte ergänzt werden sollten, ist ein sinnvoller Kompromiss. Um eine Gleichbehandlung aller Parteien und Wählergruppen sicherzustellen, muss jedoch eine Plakatierung mittels Plakatständern direkt neben den zentralen Anschlagtafeln gestattet werden, falls die Anschlagtafeln selbst nicht ausreichend Platz für alle kandidierenden Parteien und Wählergruppen bieten.

Anders als bei allgemeinen Wahlplakaten bietet die Information über in Garching stattfindende Veranstaltungen den Bürgerinnen und Bürgern einen echten Mehrwert. Sie trägt außerdem zu einer Belebung der Veranstaltungen vor Ort bei. Die Plakatierung für Veranstaltungen muss daher wie bisher erlaubt bleiben. Um zu verhindern, dass politische Akteure ihre künftig eingeschränkten Plakatierungsmöglichkeiten durch das Ansetzen beliebiger Veranstaltungen in der weiteren Umgebung umgehen, sollte jedoch festgelegt werden, dass per Plakat beworbene Veranstaltungen im Regelfall auf dem Gebiet der Stadt Garching stattzufinden haben, wo sie den Garchinger Bürgerinnen und Bürgern einen direkten Nutzen bieten.

Leider ist regelmäßig festzustellen, dass auch die derzeit geltende Plakatierungsordnung nicht durchgängig eingehalten wird. Eine Verbesserung ist nur zu erwarten, wenn der Verwaltung effektive Möglichkeiten gegeben sind, die Vorgaben der Verordnung in der Praxis durchzusetzen, eine schnelle Entfernung unzulässiger Plakate zu erwirken und die Verursacher mit den entstehenden Kosten zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen



Bastian Dombret



VERORDNUNG

der Stadt Garching b. München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Garching b. München

Aufgrund von Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), erlässt die Stadt Garching b. München folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt zum Anschlag bestimmten Flächen, wie insbesondere Anschlagtafeln und Plakatsäulen, angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden werden von der Stadt vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist gewährleistet ist. Die Ausnahme kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Auf Veranstaltungen darf erst 2 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung hingewiesen werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Anündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (3) Den politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden und Abstimmungen maximal 30 bewegliche Wahlplakatstände mit Plakaten der maximalen Größe DIN A1 auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Mehrfachstände (z.B. Zweierstände oder Dreierstände) gelten als mehrere Wahlplakatstände. Wahlplakathänger, also Plakattafeln, die beispielsweise mittels Kabelbinder an Baumstämmen oder Lichtmasten befestigt werden, sind nicht zulässig.
- (4) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlaß zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

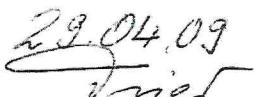
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,-- € (i.W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der von der Stadt Garching b. München bestimmten Flächen oder Zeiten oder hinsichtlich der Plakatstände nicht in der maximal zulässigen Anzahl, Größe oder Form anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Garching b. München vom 17.12.2001 außer Kraft.

Garching b. München, 30.04.2009
STADT GARCHING b. MÜNCHEN

Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin

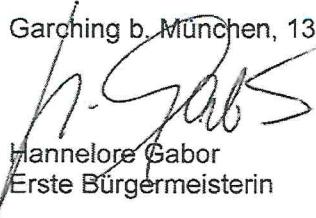

29.04.09
Notar

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung wurde am 30.04.2009 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.04.2009 angeheftet und am 12.05.2009 wieder abgenommen.

Die Verordnung ist am 01.05.2009 in Kraft getreten.

Garching b. München, 13.05.2009


Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin

VERORDNUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLAGEN UND PLAKATEN IN DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG – PlakatVO)

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, erlässt die Stadt Garching b. München folgende

VERORDNUNG

§ 1 BESCHRÄNKUNG DES ANBRINGENS VON ANSCHLAGEN

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Stadt Garching b. München hierfür bestimmten Flächen (Plakatsäulen und Schaukästen) angebracht werden.
- (2) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.
- (4) Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 – AUSNAHMEN FÜR WAHLEN, ABSTIMMUNGEN UND POLITISCHE VERANSTALTUNGEN

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor und bis zu zwei Wochen nach der Wahl oder Abstimmung bewegliche Plakatstände und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen - unter Beachtung von § 6 - anbringen.
- (2) Die Stadt Garching b. München stellt zusätzlich zu den Flächen nach § 1 Abs. 1 ausschließlich für die Zwecke nach Abs. 1 bestimmte Anschlagtafeln an den von ihr ausgewählten Standorten (vgl. Anlage 1) bereit. Dabei ist die von der Stadt Garching b. München an den jeweiligen Wahlvorschlagsträger zugeteilte Plakatierungsposition auf den Anschlagtafeln einzuhalten. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 (59,4 x 84,1 cm) beschränkt.
- (3) Zudem dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören bis zu zwei Wochen vor und bis zu zwei Tage nach politischen Veranstaltungen bewegliche Plakatstände und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten. Die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (4) Bereits aufgestellte Plakatstände dürfen für die Bewerbung weiterer politischer Veranstaltungen genutzt werden (Nachplakatierung), sofern für das erneute Plakatieren eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Eine konkrete Örtlichkeit darf in Summe nicht länger als insgesamt sechs Wochen durch eine politische Partei, eine Wählergruppe oder ein Aktionsbündnis belegt werden.
- (5) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
- (6) Für Plakatierungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 ist stets eine Erlaubnis erforderlich. Solange keine Plakatierungserlaubnis vorliegt, darf nicht mit der Plakatierung begonnen werden. Bei Antragstellung ist die Anzahl der Plakate und Plakatstände anzugeben.

§ 3 AUSNAHMEN FÜR VERANSTALTUNGEN DER GARCHINGER VEREINE, VEREINIGUNGEN UND INSTITUTIONEN

- (1) Garchinger Vereine, Vereinigungen und Institutionen dürfen auf Veranstaltungen, für die sie als Veranstalter auftreten, bis zu zwei Wochen vor und bis zu zwei Tage nach der Veranstaltung bewegliche Plakatständer und Plakate – unter Beachtung von § 6 – auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen, sofern das Ereignis in der Stadt Garching b. München, bzw. in Hochbrück oder Dirmismaning stattfindet. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten.
- (2) Für Plakatierungen nach § 3 Abs. 1 ist stets eine Erlaubnis erforderlich. Solange keine Plakatierungserlaubnis vorliegt, darf nicht mit der Plakatierung begonnen werden. Bei Antragstellung ist die Anzahl der Plakate und Plakatständer anzugeben.

§ 4 ALLGEMEINE AUSNAHMEN

- (1) Die Stadt Garching b. München kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Anschläge von Zirkussen, Kleintheatern und sonstigen Kleinkunstveranstaltungen für Veranstaltungen im Stadtgebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern nur bei Vorliegen einer Plakatierungserlaubnis und zusätzlich einer entsprechenden Erlaubnis des Grundstückseigentümers frühestens eine Woche vor der ersten Veranstaltung angebracht werden und sind innerhalb von zwei Tagen nach der letzten Veranstaltung zu entfernen.

§ 5 ANFORDERUNGEN

- (1) Bewegliche Plakatständer und Plakate nach dieser Verordnung dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 (59,4 x 84,1 cm) beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,60 m ab Erdboden nicht überschreiten. Das Aufhängen oder Anbringen im Luftraum (zum Beispiel an Laternenmasten und ähnlichem) ist untersagt. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.

- (2) Mehrfachständer (z.B. Zweierständer oder Dreierständer) gelten als mehrere Wahlplakatständer. Es ist untersagt, mehrere Plakate nebeneinander aufzustellen, wenn dadurch die zulässige Größe von DIN A 1 überschritten wird.
- (3) Bewegliche Plakatständer und Plakate sind sturmsicher aufzustellen. Außerdem sind sie so aufzustellen, dass Behinderungen und Gefährdungen von Verkehrsteilnehmer*innen ausgeschlossen sind. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Sicht auf Kinder und Jugendliche nicht eingeschränkt ist. Verkehrliche Einrichtungen dürfen nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden und müssen frei zugänglich bleiben. Eine Verankerung im Straßengrund ist untersagt.

§ 6 BESONDERS GESCHÜTZTE BEREICHE

- (1) Das Anbringen von Anschlägen und Plakatierungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3, sowie § 3 Abs. 1 ist auf folgenden Flächen untersagt:
 - außerhalb der geschlossenen Ortschaft und an der Autobahn
 - an Ampelanlagen und in Fußgängeraufstellbereichen von Ampeln
 - an Rohren und Masten von allen Verkehrszeichen, die sich an den fließenden Verkehr richten (Gefahrzeichen, Fahrtrichtungsgebote, Überholverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Vorfahrtsregelung, Verkehrseinrichtungen)
 - an den Ortsschildern, Begrüßungstafeln an den Ortseingängen
 - in Grünflächen und an Bäumen
 - an den Lichtstelen im Bereich Maibaumplatz und Helmut-Karl-Platz
 - an Radverkehrsanlagen
 - im Bereich des Hochschul- und Forschungsgeländes Garching b. München unter Hinweis auf §§ 28 bis 32 der allgemeinen Geschäftsordnung des Freistaats Bayern.
- (2) Bei der Aufstellung entlang der Ortsdurchfahrten Staatsstraße 2350, B 13 und B 471 (Münchener Straße, Freisinger Landstraße, Schleißheimer Straße und Ingolstädter Landstraße) ist die vorherige Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Freising als zuständige Straßenbaubehörde im Rahmen der Sondernutzung einzuholen. Größere Plakatständer oder Plakattafeln als die genehmigte Größe von max. DIN A 1 sind nicht zulässig.
- (3) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Dieses Freihaltungsgebot ist strikt einzuhalten in einer Entfernung von mindestens 20 Metern von Kreuzungsschnittpunkt, speziell an der Kreuzung der Staatsstraße 2350 und der B 471 alt.
- (4) Zwischen den Standorten der Plakate ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten.

§ 7 BESEITIGUNGSANORDNUNG

- (1) Die Stadt Garching b. München kann unbeschadet von Art. 7 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Festsetzungen dieser Verordnung stehen.
- (2) Kommt der Verpflichtete einer Anordnung nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt Garching b. München die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme nach Art. 32 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG), auf dessen Kosten selbst vornehmen, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt.

§ 8 ORDUNGSWIDRIGKEITEN

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-€ (i.W. eintausend) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

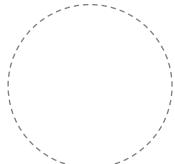
1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 oder Abs. 3, bzw. in § 3 Abs. 1 Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 oder Abs. 3, bzw. § 3 Abs. 1 Anschläge nicht fristgerecht entfernt,
4. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 4 nachplakatiert,
5. entgegen § 6 besonders geschützte Bereiche missachtet und dort Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
6. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Anschläge anbringt oder nicht fristgerecht entfernt.

§ 6 INKRAFTTREten, GELTUNGSDAUER

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und
Plakaten der Stadt Garching b. München vom 30.04.2009 außer Kraft.

Garching b. München,

Stadt Garching b. München



Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Anlage zur Plakatierungsverordnung

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2)

Standorte der Anschlagtafeln:

- Hochbrück, Voithstraße
- Dirnismanning, St2350, Ortsdurchfahrt
- Münchener Straße, Höhe Wasserturmstraße
- Freisinger Landstraße, südlich des Hüterwegs
- Freisinger Landstraße, südlich der Lehrer-Stieglitz-Straße
- Mühlfeldweg, Haltestelle Prof.-Angermair-Ring (beidseitiges Bekleben möglich)
- Römerhofweg, Römerhof, beim Kindergarten
- Schleißheimer Straße, Haltestelle Keltenweg
- Einsteinstraße, südlich Einmündung Heisenbergstraße
- Auweg/Ecke Königsberger Straße
- Riemerfeldring/Daxenäckerweg
- Niels-Bohr-Straße
- Bürgerplatz